

8. Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG) (16/GE 22/394)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Schmid, SVP: Im Namen der SVP-, FDP-, CVP/EVP- und der GLP/BDP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, § 12 Abs. 3 zu ergänzen. § 12 Abs. 3 soll neu wie folgt lauten: "Akten sind sofort nach Beendigung des Geschäftsvorgangs, spätestens aber zehn Jahre nach deren Eröffnung abzuschliessen, bei Rechts- und Rechtsmittelverfahren jedoch nicht vor ihrem rechtskräftigen Abschluss." Ich habe den Antrag in anderer Form bereits an der letzten Sitzung gestellt. Die Fraktionen haben sich ausserhalb des Grossen Rates noch einmal ausgetauscht. Es geht darum, hier ein noch bestehendes Problem zu lösen. Es ist unbestritten, dass Akten nach Beendigung eines Geschäftsvorgangs sofort abzuschliessen sind. Um etwas Druck aufzusetzen, sollen Akten spätestens zehn Jahre nach Eröffnung abgeschlossen werden. In 99% aller Fälle ist das in Ordnung. Was geschieht, wenn ein Geschäftsvorgang länger als zehn Jahre dauert? Dies ist zwar nicht die Regel, kommt aber vor, beispielsweise in einem Verfahren mit anschliessenden Rechtsmittelverfahren. Dafür braucht es diese Lösung. Es geht darum, dass Akten nicht vor dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens abgeschlossen werden dürfen. Es ist die Ausnahme von Verfahren und Rechtsmittelverfahren. Dort dürfen die Akten nicht vor dem rechtskräftigen Ende des Verfahrens geschlossen werden. Das ist eigentlich auch logisch. In vielen Fällen wäre es auch bundesrechtswidrig, wenn dies gemacht werden müsste.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung

- Dem Antrag Schmid wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.